

sich nicht nur auf den Bereich der Hoheitsverwaltung. Das trifft beim Rückgriff des öffentlichen Rechtsträgers auf seine Organe zu, wenn sie «privatrechtliche Aufgaben»¹¹³ des öffentlichen Rechtsträgers wahrgenommen haben, also eine «fiskalische» oder privatrechtliche Tätigkeit den Schaden herbeigeführt hat (Art. 6 Abs. 5 AHG). Das Gleiche gilt bei der Organhaftung, wenn der Schaden aus der «Wahrnehmung privatrechtlicher Aufgaben» entstanden ist (Art. 7 Abs. 3 AHG). In beiden Fällen ist wie bei Akten der Hoheitsverwaltung das Obergericht als erste Instanz zur Entscheidung über den vom öffentlichen Rechtsträger geltend gemachten Rückersatz bzw. Ersatz unmittelbaren Schadens gegen das Organ zuständig (Art. 10 Abs. 4 AHG).

Im Folgenden wird die Amts- und Organhaftung in seiner Entstehung kurz nachgezeichnet und auf diesem Hintergrund schwerpunktmässig seine Regelung dargestellt.

2. *Werdegang*

a) *Auf Regierungsebene*

aa) *Expertenentwurf*

Die Ausarbeitung des liechtensteinischen Amtshaftungsgesetzes erfolgte «weitgehend» auf der Grundlage des österreichischen Amtshaftungsgesetzes vom 18. Dezember 1948, so dass in der Gerichtspraxis die österreichische Lehre und Rechtsprechung herangezogen wird.¹¹⁴ Der Expertenentwurf, der in manchen Punkten von seinem österreichischen Vorbild abweicht,¹¹⁵ stammt von Dr. Elmar Grabherr, der als Richter des Staatsgerichtshofes¹¹⁶ mit dem liechtensteinischen Recht und seinen Eigenheiten vertraut war.¹¹⁷

113 Gemeint sind Aufgaben, die in den Formen des Privatrechts wahrgenommen werden. Vgl. dazu auch vorne S. 194 f. und hinten S. 242 ff. und 302.

114 OG-C 471/95, Beschluss des OGH vom 5. Februar 1998, LES 4/1998, S. 232 (233).

115 Vgl. z. B. die Zuständigkeitsregelung hinten S. 217 f. und 304 ff.

116 Er war Landesamtsdirektor des Bundeslandes Vorarlberg und von 1959 bis 1983 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.

117 Davon zeugt als Beispiel Art. 15 AHG, der die Anpassung des geltenden Rechts regelt. Vgl. auch sein Schreiben vom 12. Januar 1965, LLA 296/72/24.